

## Beilage 1953

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 29. November 1951

An den  
Herrn Präsidenten  
des Bayerischen Landtags  
München

**Betreff:**

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus betroffenen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Hinterbliebenen

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 27. November 1951 übermittle ich den obenbezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

Der Entwurf wurde mit der Bitte um Kenntnisnahme und etwaige gutachtliche Äußerung gleichzeitig dem Bayerischen Senat zugeleitet.

(gez.) Dr. Ehard,  
Bayerischer Ministerpräsident

\*

## Entwurf eines Gesetzes

zur Regelung der Rechtsverhältnisse der vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus betroffenen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Hinterbliebenen

### I. Abschnitt

#### Entfernte Angehörige des öffentlichen Dienstes

##### § 1

(1) Die aus dem Dienst entfernten Angehörigen des bayerischen öffentlichen Dienstes unterliegen den Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I, S. 307) — in der Folge Gesetz zu Art. 131 GG. genannt —, die den Personenkreis seines § 63 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 betreffen, in Verbindung mit den §§ 2 bis 15 dieses Gesetzes. Satz 1 gilt auch für entfernte Angehörige des öffentlichen Dienstes, die bereits vor dem 1. April 1951 entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung wiederverwendet wurden, in Ansehung ihrer Rechtsstellung bis zu dieser Wiederverwendung. Als Angehörige des bayerischen öffentlichen Dienstes im Sinne des Satzes 1 gelten Beamte, Angestellte und Arbeiter, die bei der Besetzung Bayerns in der Zeit vom 31. März bis 8. Mai 1945 ihre Stammbehörde im rechtsrheinischen Bayern bei einer Dienststelle des bayerischen Staates, einer bayerischen Gemeinde, eines bayerischen Gemeindeverbandes oder eines sonstigen, der Aufsicht des bayerischen Staates unterliegenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder bei einer sonstigen Dienststelle hatten, deren Aufgaben von einem der vorgenannten Dienstherrn ganz oder überwiegend übernommen wurden.

(2) Angehörige des öffentlichen Dienstes sind als entfernt anzusehen, wenn sie nach der Besetzung in ihrem Amt oder auf ihrem Arbeitsplatz aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen, sei es auch nur vorübergehend, nicht mehr verwendet wurden. Dies gilt nicht für Angehörige von durch die Militärregierung geschlossenen Dienststellen, wenn sie aus Anlaß der Wiedereröffnung dieser Dienststellen vor Durchführung eines Spruchkammerverfahrens mit Genehmigung der Militärregierung wiederverwendet wurden.

(3) Den entfernten Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind gleichzustellen

- a) Beamte, die bis zum 8. Mai 1945 infolge strafgerichtlicher Verurteilung gemäß § 53 des Deutschen Beamtengesetzes oder einer anderen entsprechenden Vorschrift aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden sind und nach dem 8. Mai 1945 im Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 55 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes oder Art. 86 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes die Rechtsstellung eines Wartestandsbeamten erlangt haben, sofern sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus — in der Folge Befreiungsgesetz genannt — unter das Be-

2

schäftigungsverbot des Art. 58 des Befreiungsgesetzes in der Fassung vom 5. März 1946 (GVBl. S. 145) fielen, oder auf Grund Anordnung der Militärregierung nicht beschäftigt werden durften.

b) Beamte, Angestellte und Arbeiter, die infolge rechtskräftiger Verurteilung zu Zuchthaus oder zu Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer durch ein nichtdeutsches Gericht nicht weiterverwendet wurden, und zwar auch dann, wenn die Strafe später herabgesetzt oder aufgehoben wurde.

(4) Als Tag der Entfernung gilt der 8. Mai 1945, bei über den 8. Mai 1945 hinaus verwendeten Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Tag, von dem an sie nicht mehr verwendet wurden oder die Dienststelle, bei der sie beschäftigt waren, aufgelöst wurde oder ihre Tätigkeit einstellen mußte.

## § 2

(1) Ansprüche aus dem I. Abschnitt dieses Gesetzes ruhen, solange gegen den Berechtigten das Verfahren nach dem Befreiungsgesetz nicht abgeschlossen ist. Ist der Berechtigte ein Hinterbliebener, so ruhen die Ansprüche ferner, solange nicht gegen den Verstorbenen das Verfahren, sei es bei seinen Lebzeiten, sei es nach dem Tode, abgeschlossen ist.

(2) Das Verfahren ist abgeschlossen mit dem Tage, an dem der Kläger es einstellt oder der Sühnebescheid, Spruch oder Einstellungsbeschluß der Kammer rechtskräftig wird. Ist der Betroffene tot und hat der Minister für politische Befreiung durch Entschließung von der Anordnung eines Verfahrens nach Art. 37 des Befreiungsgesetzes Abstand genommen, so gilt das Verfahren als abgeschlossen mit dem Tage dieser Entschließung, wenn die Abstandnahme damit begründet ist, daß der Verstorbene weder als Hauptschuldiger noch als Belasteter anzusehen ist. Fehlt in der Entschließung des Ministers diese Begründung, dann ist bei ihm anzufragen, ob der Tote weder als Hauptschuldiger noch als Belasteter anzusehen und deshalb die Abstandnahme begründet ist. Wird die Anfrage bejaht, dann gilt das Verfahren als abgeschlossen mit dem Tag der früheren Entschließung. Wird die Anfrage verneint, dann hat der Minister die Durchführung eines Verfahrens nach Art. 37 des Befreiungsgesetzes anzuordnen.

(3) Keine Ansprüche aus dem I. Abschnitt dieses Gesetzes hat, wer rechtskräftig als Hauptschuldiger oder Belasteter eingereiht ist (Art. 4 des BefrGes.). Der Rechtsverlust erstreckt sich auf seine Hinterbliebenen. Ein Verstorbener gilt als Hauptschuldiger oder Belasteter auch, wenn die ganze oder teilweise Einziehung seines Nachlasses rechtskräftig ausgesprochen wird (Art. 37 des Befreiungsgesetzes).

(4) Außerhalb der US-Zone (Geltungsbereich des Befreiungsgesetzes) erlassene Entscheidungen gelten als nach dem BefrGes. ergangen, soweit sie für das Land Bayern anerkannt sind (§ 8 des Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung vom 27. Juli 1950, GVBl. S. 107).

(5) Die Vorschriften des Gesetzes über die Zahlung von aus öffentlichen Mitteln zu leistenden Pensionen, Renten oder sonstigen Versorgungsbezügen

in Fällen einer politischen Belastung vom 3. Juli 1951 (GVBl. S. 101) werden von diesem Gesetz nicht berührt.

## § 3

Bei Anwendung der §§ 5, 6, 9 des § 11 Abs. 1, § 35 Abs. 3, § 37 Abs. 2 und der §§ 52, 70, 72 und 73 Abs. 2 des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes tritt an die Stelle des 8. Mai 1945 der Tag der Entfernung, so fern dieser nicht mit dem 8. Mai 1945 zusammenfällt (§ 1 Abs. 4 dieses Gesetzes).

## § 4

(zu § 6 des Gesetzes zu Art. 131 GG.)

§ 6 Abs. 1 des Gesetzes zu Art. 131 GG. findet auch auf die gem. § 6 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 (RGBl. I S. 580) als Beamte auf Widerruf in den Dienst eingestellten Ruhestandsbeamten Anwendung, deren Wiederverwendung durch Entfernung geendet hat. Für die Wiederaufnahme der Zahlung der vor Beginn der Wiederverwendung gewährten Versorgungsbezüge gilt § 63 Abs. I Nr. 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG. in Verbindung mit dem III. Abschnitt dieses Gesetzes. Erhöhungen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gemäß § 7 Abs. 1 der ruhegehaltfähigen Dienstzeit gemäß § 9 Abs. 2 und 3 und des Höchststundensatzes gemäß §§ 11 und 12 der genannten Verordnung vom 9. Oktober 1942, die vor dem 1. Oktober 1945 eingetreten sind, sind zu berücksichtigen.

## § 5

(zu § 7 des Gesetzes zu Art. 131 GG.)

(1) Sonderprüfungen, die ausschließlich für Angehörige der NSDAP und ihrer Gliederungen durchgeführt wurden und Verbesserungen von Prüfungsnoten, die wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus erfolgt sind, bleiben unberücksichtigt.

(2) Bleibt eine Ernennung zum Beamten auf Zeit gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes zu Art. 131 GG. unberücksichtigt, so wird der Ernannte, falls er im Zeitpunkt seiner Ernennung Beamter auf Lebenszeit war, so behandelt, als wenn er entsprechend seiner früheren Dienststellung zum Beamten auf Zeit ernannt worden wäre.

(3) Die Entscheidung der obersten Dienstbehörde (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG.) erfolgt bei Staatsbeamten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. Entscheidungen, die lediglich die Verbesserung des Besoldungsdienstalters oder der ruhegehaltfähigen Dienstzeit betreffen, können aus Anlaß der Feststellung von Versorgungsbezügen auch von der Pensionsfestsetzungsbehörde getroffen werden.

## § 6

(zu § 9 des Gesetzes zu Art. 131 GG.)

Bei der Anwendung des § 9 des Gesetzes zu Art. 131 GG. tritt an die Stelle der Reichsdienststrafordnung die Dienststrafordnung vom 29. April 1948 (GVBl. S. 67) mit der Maßgabe, daß die Verjährung

von Dienstvergehen bis zum Ablauf des 31. März 1951 ruht und daß das Übergangsgehalt (§ 37 Abs. 1) des Gesetzes zu Art. 131 GG.) in dem in § 80 Abs. 3 dieser Dienststrafordnung vorgesehenen Umfang gekürzt werden kann.

## § 7

(zu § 11 Abs. 1 des Gesetzes zu Art. 131 GG.)

(1) Die Unterbringung obliegt auch Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern.

(2) Ein entfernter Beamter, Angestellter oder Arbeiter darf nur wieder in den Dienst gestellt werden, wenn er nicht nur die fachlichen Voraussetzungen für die Wiedereinstellung erfüllt, sondern auch die persönliche Eignung dafür besitzt.

(3) Die persönliche Eignung setzt insbesondere voraus, daß der Wiedereinzustellende Gewähr dafür bietet, jederzeit und uneingeschränkt für die Zielsetzungen des durch die Verfassung gewährleisteten demokratisch konstitutionellen Staatswesens einzutreten. § 3 Abs. 3 des Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung vom 7. Juli 1950 (GVBl. S. 107) bleibt unberührt.

(4) Die Wiedereinstellung von Beamten und Angestellten, für die die oberste Dienstbehörde nicht zugleich Anstellungsbehörde ist, bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde, sofern diese nichts anderes bestimmt.

(5) Wird ein Beamter zur Wiederverwendung von einem anderen Dienstherrn als demjenigen, in dessen Dienst er im Zeitpunkt der Entfernung gestanden hat, in den Dienst übernommen, so erstattet der frühere Dienstherr bei Eintritt des Versorgungsfalles durch Erreichung der Altersgrenze, Dienstunfähigkeit oder Tod dem späteren Dienstherrn die Versorgungslast nach dem Verhältnis der vollen bei beiden Dienstherrn zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstjahre. Ist der Beamte nach seiner Übernahme befördert worden, so bemißt sich der Anteil des früheren Dienstherrn so, als wenn der Beamte unter Berücksichtigung der sich aus § 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG. ergehenden Beschränkungen in der Dienststellung verblieben wäre, in der er sich bei dem früheren Dienstherrn zuletzt befunden hatte.

## § 8

(zu § 19 des Gesetzes zu Art. 131 GG.)

(1) Die Wiedereinstellung eines entfernten Beamten als Beamter ist in der für die Begründung eines Beamtenverhältnisses vorgeschriebenen Form vorzunehmen. Dies gilt nicht für die Fälle des § 62 Abs. 3 des Gesetzes zu Art. 131 GG.

(2) Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der wiedereingestellten entfernten Beamten gilt Nr. 43 der Besoldungsvorschriften sinngemäß. Bei den unter § 62 Abs. 3 des Gesetzes zu Art. 131 GG. fallenden Personen tritt eine Kürzung des Besoldungsdienstalters nicht ein. Soweit bei den bereits wiedereingestellten jugendamnestierten und entlasteten Beamten bisher eine Kürzung des Besoldungsdienstalters unterblieben ist, hat es dabei sein Bewenden.

(3) Die Zeit, während der ein entfernter Beamter nach seiner Entfernung in Kriegsgefangenschaft war, wird auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

(4) Für die Anrechnung von Dienst- und Beschäftigungszeiten, die in der Zeit zwischen der Entfernung und der Wiederberufung in das Beamtenverhältnis zurückgelegt wurden, gilt § 6 des Besoldungsgesetzes mit der Maßgabe entsprechend, daß die Anrechnung vier Jahre übersteigen darf.

(5) Das Besoldungsdienstalter und das allgemeine Dienstalter der im bayerischen Staatsdienst eingestellten entfernten Beamten, die aus dem Dienst eines anderen Dienstherrn entfernt wurden, darf nicht günstiger sein als das vergleichbare bayerischer Staatsbeamter.

(6) Bleibt eine Ernennung, Beförderung oder Verbesserung des Besoldungsdienstalters gemäß § 7 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes zu Art. 131 GG. unberücksichtigt, so findet § 7 Abs. 6 des Besoldungsgesetzes keine Anwendung, wenn der Beamte später wieder in eine Besoldungsgruppe übertritt, die unberücksichtigt zu bleiben hat.

(7) Ist durch rechtskräftigen Spruchkammerbescheid verfügt worden, daß der Beamte nur in einer niedrigeren Besoldungsgruppe wieder eingestellt werden darf, so wird das Besoldungsdienstalter in dieser Besoldungsgruppe, soweit es sich um Staatsbeamte handelt, durch die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festgesetzt. Tritt der Beamte später wieder in eine Besoldungsgruppe über, der er vor der Entfernung angehört hat, so findet § 7 Abs. 6 des Besoldungsgesetzes keine Anwendung.

(8) Die Absätze 2 bis 7 gelten für die Festsetzung des Diätendienstalters entsprechend.

(9) Entfernte Beamte erhalten aus Anlaß ihrer Wiedereinstellung Umzugskosten und Trennungsschädigung wie Wartestandsbeamte.

## § 9

(zu § 30 des Gesetzes zu Art. 131 GG.)

(1) Für die Berechnung der zehnjährigen Wartezeit gemäß § 30 Abs. 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG. tritt bei der Anwendung der §§ 81, 85 des Deutschen Beamtengesetzes an die Stelle des Wortes „siebenundzwanzigsten“ und bei der Anwendung der Artikel 100, 101 des Bayerischen Beamtengesetzes an die Stelle des Wortes „dreißigsten“ jeweils das Wort „einundzwanzigsten“.

(2) Für die Berechnung der Wartezeit (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zu Art. 131 GG.) werden der Dienstzeit als Beamter gleichgestellt

1. Zeiten, während deren der Beamte als Beamtenanwärter den für seine Laufbahn vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst abgeleistet oder die er vor seiner Ernennung im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat,
2. die in § 35 Abs. 3 des Gesetzes zu Art. 131 GG. bezeichneten Zeiten.

Nach § 85 Abs. 1 Nr. 5 des Deutschen Beamtengesetzes oder Art. 101 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Beamtengesetzes ruhegehaltfähige Beschäftigungszeiten werden um vier Jahre gekürzt; dies gilt nicht

für Beschäftigungszeiten, die in einem Dienstverhältnis der in § 52 Abs. 1 des Ges. zu Art. 131 GG. bezeichneten Art zurückgelegt wurden.

#### § 10

(zu § 31 des Gesetzes zu Art. 131 GG.)

Die Entscheidung über die zu berücksichtigenden Beförderungen trifft die oberste Dienstbehörde.

#### § 11

(zu § 35 des Gesetzes zu Art. 131 GG.)

(1) Die Feststellung der Dienstunfähigkeit gem. § 35 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG. sowie die Feststellung des Zeitpunktes des Eintritts des Versorgungsfalles in den Fällen des § 35 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zu Art. 131 GG. trifft, sofern die oberste Dienstbehörde nichts anderes bestimmt, die Anstellungsbehörde. Bei der Bekanntgabe der Entscheidung sind zugleich die sich aus ihr gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Absatz 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG. ergebenden Rechtsfolgen bekanntzugeben.

(2) Die Anwendung des § 35 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes zu Art. 131 GG. entfällt.

#### § 12

(zu § 36 des Gesetzes zu Art. 131 GG.)

(1) § 36 Abs. 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG. gilt entsprechend für die Beamten auf Widerruf mit Dienstbezügen, wenn Dienstunfähigkeit unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 (RGBl. I S. 580) nach der Entfernung, aber vor dem Inkrafttreten des Bayerischen Beamtengesetzes eingetreten ist.

(2) Die Entscheidungen der obersten Dienstbehörde in den Fällen des § 36 des Gesetzes zu Art. 131 GG. erfolgen bei Staatsbeamten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

#### § 13

(zu § 37 des Gesetzes zu Art. 131 GG.)

(1) Die Entscheidung über die Bewilligung des Übergangsgehalts trifft die oberste Dienstbehörde, bei Staatsbeamten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. Ist die oberste Dienstbehörde nicht Anstellungsbehörde, so kann sie die Entscheidung, bei Staatsbeamten in Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, der Anstellungsbehörde übertragen.

(2) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit im Sinn des § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes werden auf das Übergangsgehalt nach Maßgabe des § 37 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG. angerechnet. Ausgenommen von der Anrechnung sind Einkünfte, die gemäß § 3 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind. Bei Einkünften aus, nach Art. 26 Abs. 1

Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes nicht genehmigungspflichtiger schriftstellerischer, wissenschaftlicher, künstlerischer, Vortrags- oder Gutachtertätigkeit erhöht sich der anrechnungsfreie Betrag auf monatlich 200 Deutsche Mark.

#### § 14

(zu § 39 des Gesetzes zu Art. 131 GG.)

§ 12 gilt entsprechend.

#### § 15

(zu § 62 Abs. 3 des Gesetzes zu Art. 131 GG.)

(1) § 62 Abs. 3 des Gesetzes zu Art. 131 GG. findet ferner entsprechende Anwendung auf Personen, die weder der NSDAP noch ihren Gliederungen angehört haben und durch rechtskräftigen Spruchkammerbescheid als „nicht belastet“ erklärt wurden.

(2) Über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 des Gesetzes zu Art. 131 GG. entscheidet die oberste Dienstbehörde, bei Staatsbeamten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. Ist die oberste Dienstbehörde nicht Anstellungsbehörde, so kann sie die Entscheidung, bei Staatsbeamten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, der Anstellungsbehörde übertragen.

## II. Abschnitt

### Vom Befreiungsgesetz betroffene, aber nicht entfernte Beamte

#### § 16

(zu Art. 162 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes)

(1) Beamte, die ohne entfernt worden zu sein, vom Befreiungsgesetz betroffen sind (Artikel 162 Abs. 3 Satz 1 Fall 2 des Bayerischen Beamtengesetzes); sind, wenn sie nicht durch rechtskräftige Entscheidung als Minderbelastete, Belastete oder Hauptschuldige erklärt oder im Verfahren nach Art. 37 des Befreiungsgesetzes als Belastete oder Hauptschuldige erachtet wurden, mit Wirkung vom 7. November 1946

- a) Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes, wenn sie nach den bis zum Inkrafttreten des Bayerischen Beamtengesetzes geltenden Vorschriften zu Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannt waren,
- b) Beamte auf Probe, wenn sie nach den bis zum Inkrafttreten des Bayerischen Beamtengesetzes geltenden Vorschriften Beamte auf Widerruf waren.

(2) Die Anstellungsbehörde hat dem Beamten auf Verlangen eine Bescheinigung über seinen allgemeinen Rechtsstand zu erteilen.

#### § 17

(1) Für Beamte, die ungeachtet ihrer Verbindung mit dem Nationalsozialismus in der Zeit nach dem 31. März 1945 nicht entfernt wurden, gilt folgendes:

1. Ist der Beamte, ohne die persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt zu haben, ausschließlich auf Grund seiner Verbindung mit dem Nationalsozialismus in das Beamtenverhältnis berufen worden, so kann er aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden.
2. Ist der Beamte wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus befördert worden, so ist er in ein Amt zurückzusetzen, das er ohne seine Verbindung mit dem Nationalsozialismus erreicht hätte. Tritt der Beamte später wieder in eine Besoldungsgruppe über, der er bereits früher angehört hat, so findet § 7 Abs. 6 des Besoldungsgesetzes keine Anwendung.
3. Überschreiten die Beförderungen des Beamten das in § 19 Absätze 1 und 3 des Bundesgesetzes bestimmte Maß, so soll er in ein Amt zurückversetzt werden, das den genannten Beschränkungen entspricht. Nr. 2 Satz 2 findet Anwendung.
4. Verbesserungen des Besoldungsdienstalters, die wegen enger Verbindung mit dem Nationalsozialismus vorgenommen wurden, sind mit Wirkung vom 1. Juni 1945 rückgängig zu machen. Überzahlungen, die auf Grund der bisherigen Festsetzung des Besoldungsdienstalters erfolgt sind, werden nicht zurückgefordert.

(2) Die Anordnung trifft in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 die oberste Dienstbehörde, bei Staatsbeamten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 4 die Anstellungsbehörde. Die Anordnung muß in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 innerhalb von sechs Monaten von dem Ende des Monats an gerechnet erfolgen, in dem dieses Gesetz verkündet wurde, oder wenn der Beamte seit dem 8. Mai 1945 bis zur Verkündung dieses Gesetzes sich noch nicht schriftlich zur Wiederaufnahme des Dienstes gemeldet hat, innerhalb von sechs Monaten von dem Ende des Monats angerechnet, in dem die schriftliche Meldung zum Dienstantritt erfolgt ist. Ist der Beamte vor Ablauf der in Satz 2 bestimmten Frist in den Ruhestand versetzt worden oder gestorben, ohne daß Anordnungen nach Absatz 1 getroffen wurden, so werden die Versorgungsbezüge vom Zeitpunkt ihrer Zahlung an in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 entzogen und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 entsprechend eingeschränkt. Diese Anordnung trifft abweichend von Satz 1 in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 die Pensionsfestsetzungsbehörde.

### III. Abschnitt

#### Beamte im Warte- oder im Ruhestand und Beamtenhinterbliebene sowie andere versorgungsberechtigte Personen

##### § 18

Die Vorschriften des Gesetzes zu Art. 131 GG., die für den Personenkreis seines § 63 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 gelten, sind auf versorgungsberechtigte Personen, die Versorgungsbezüge aus einer Besoldungskasse des bayerischen Staates, einer bayeri-

schen Gemeinde, eines bayerischen Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des bayerischen Staates unterliegenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts erhalten oder erhalten können, in Verbindung mit den §§ 19 bis 22 dieses Gesetzes anzuwenden.

##### § 19

(zu Art. 165 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes)

§ 63 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG. finden entsprechende Anwendung auch auf versorgungsberechtigte Personen, die ihren Versorgungsbezug in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten des Bayerischen Beamtengesetzes (7. November 1946) erworben haben, wenn sie entweder selbst oder im Fall der Hinterbliebenen auch der verstorbene Beamte vom Befreiungsgesetz betroffen sind. Dies gilt auch für Beamte im Warte- oder im Ruhestand, deren Warte- oder Ruhestand nach der Besetzung Bayerns begonnen hat und die nach Beginn des Warte- oder Ruhestandes entfernt wurden.

##### § 20

(1) §§ 2, 3, 5, 6, 15 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

(2) Der als Folge der Einreihung in die Gruppe der Hauptschuldigen oder Belasteten eingetretene Verlust des Anspruchs oder der Anwartschaft auf Versorgung bewirkt auch den Verlust der Befugnis, die Amtsbezeichnung oder die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehenen Titel zu führen. Diese Wirkung erstreckt sich auf alle Ämter, die der Beamte bei Eintritt in den Ruhestand bekleidet hat. Sie tritt mit dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung ein.

##### § 21

(zu § 47 des Gesetzes zu Art. 131 GG.)

(1) § 47 des Gesetzes zu Art. 131 GG. ist nur auf Wartestandsbeamte anzuwenden, die entfernt wurden. Auf Wartestandsbeamte, die ungeachtet ihrer Verbindung mit dem Nationalsozialismus nicht entfernt wurden, findet § 48 des Gesetzes zu Art. 131 GG. entsprechende Anwendung.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 3 Buchstabe a ist es so anzusehen, als ob der ausgeschiedene Beamte im Zeitpunkt der Entfernung Wartestandsbeamter gewesen wäre.

##### § 22

(zu §§ 48, 49 des Gesetzes zu Art. 131 GG.)

(1) Auf versorgungsrechtliche Verhältnisse, die durch Abschnitt XIII und § 177 des Deutschen Beamtengesetzes geregelt sind, finden die versorgungsrechtlichen Vorschriften des Reichsministergesetzes vom 27. März 1930 (RGBl. I S. 96) Anwendung.

(2) § 49 Abs. 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG. findet bei Wartestandsbeamten und Ruhestandsbeamten nur Anwendung, solange sie noch nicht rechtskräftig in eine Gruppe der Verantwortlichen eingereiht oder für nicht betroffen erklärt sind, bei

Wartestandsbeamten außerdem, wenn sie entfernt wurden. In anderen Fällen ist das Wartegeld oder Ruhegehalt, wenn der Berechtigte einen Empfangsbefullmächtigten bestellt hat, an diesen, sonst in Höhe der aus § 49 Abs. 1 des Bundesgesetzes sich ergebenden Hinterbliebenenversorgung an die Ehefrau und Kinder, die im Falle des Todes des Wartestandsbeamten oder des Ruhestandsbeamten Wittwengeld oder Waisengeld erhalten können, zu zahlen.

#### IV. Abschnitt Schlußbestimmungen

##### § 23

(1) Das Gesetz ist dringlich, es tritt am 1. April 1951 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die vorläufige Gewährung von Leistungen durch den Staat und die seiner Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts vom 27. Juli 1950 (GVBl. S. 107) außer Kraft. Maßnahmen, die auf Vorschriften beruhen, die auf Grund des Art. 162 Abs. 3 Satz 2 und des Art. 165 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes ergangen sind, treten außer Kraft. Bezüge, die auf ihnen beruhen, dürfen bis zur Überleitung in die Regelung nach diesem Gesetz weitergewährt werden. Überzahlungen, die dadurch entstehen, werden in Ausgabe belassen.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen erläßt die zur Ausführung erforderlichen Vorschriften.

#### Begründung

Das Bundesgesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (RGBl. I S. 507) hat mit seinem § 63 mit Wirkung vom 1. April 1951 die rechtlichen Verhältnisse der Angehörigen des öffentlichen Dienstes des Bundesgebiets, die nach der Kapitulation aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz verloren haben, sowie der versorgungsberechtigten Personen, die am 8. Mai 1945 von öffentlich-rechtlichen Kassen des Bundesgebiets ihre Versorgung zu beanspruchen hatten und sie aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen nicht mehr erhalten, einheitlich für das Bundesgebiet geregelt.

Diese Bundesregelung trifft in Bayern auf eine Lücke der Rechtsordnung.

Durch Art. 162 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 war die Überleitung der nach dem 31. März 1945 wegen ihrer Verbindung mit dem Nationalsozialismus aus ihrem Amt entfernten Beamten sowie der von dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus betroffenen, aber nicht entfernten Beamten in das Recht des Bayerischen Beamtengesetzes ausgesetzt geblieben. Nach Satz 2 a.a.O. sollten die rechtlichen Verhältnisse dieser Beamten durch Verordnung der Staatsregierung geregelt werden.

In ähnlicher Weise hatte Art. 165 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes die versorgungsrechtlichen Verhältnisse der beim Inkrafttreten des Bayerischen Beamtengesetzes vorhandenen Wartestands- und Ruhestandsbeamten und der Beamtenhinterbliebenen, wenn der Versorgungsempfänger selbst oder bei Hinterbliebenen auch der verstorbene Beamte vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus betroffen war, für die Zeit nach dem Inkrafttreten des

Bayerischen Beamtengesetzes in der Schwebe gelassen. Auch hier sollte die Regelung gemäß Satz 2 a.a.O. durch Verordnung der Staatsregierung nachgeholt werden.

Die in Art. 162 Abs. 3 und 165 Abs. 2 BBG. dem Verordnungsweg vorbehaltenen Regelungen waren durch die Verordnung Nr. 113 vom 29. Januar 1947 (GVBl. S. 82) und die Verordnung vom 14. Juli 1948 (GVBl. S. 118) getroffen worden. Beide Verordnungen sind durch die am 10. Juni 1950 verkündete Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für nichtig erklärt worden, weil der Verfassungsgerichtshof die Ermächtigungen in Art. 162 Abs. 3 und Art. 165 Abs. 2 Satz 2 Bayerischen Beamtengesetzes als rechtsstaatlichen Grundsätzen und insbesondere dem Art. 70 Abs. 1 und 3 der bayerischen Verfassung widersprechend erachtet hat.

Die Regelung des § 63 des Bundesgesetzes macht zu ihrer praktischen Durchführung eine Reihe von ergänzenden gesetzlichen Vorschriften erforderlich. Diesem Zweck dient der vorliegende Entwurf. Der I. Abschnitt befaßt sich mit dem Recht der entfernten Angehörigen des öffentlichen Dienstes (§§ 1 bis 15), der II. Abschnitt mit dem Recht der vom Befreiungsgesetz betroffenen, aber nicht entfernten Beamten (§§ 16 bis 17), der III. Abschnitt mit der Regelung der versorgungsrechtlichen Verhältnisse in den Fällen einer politischen Belastung (§§ 18 bis 22). Der IV. Abschnitt enthält Schlußbestimmungen. Die ersten beiden Abschnitte dienen der Ausfüllung des Vorbehalts in Art. 162 Abs. 3 BBG., der III. Abschnitt der Ausfüllung des Vorbehalts in Art. 165 Abs. 2 BBG.

Im einzelnen ist zu bemerken:

**Zu § 1:** Abs. 1 bestimmt den persönlichen Geltungsbereich der für den Personenkreis des § 63 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesgesetzes erg gehenden ergänzenden Vorschriften des I. Abschnittes. Abs. 2 bestimmt in Anlehnung an die herrschende Rechtsprechung den Begriff der Entfernung; Abs. 3 behandelt zwei Sonderfälle, für deren Regelung sich ein Bedürfnis ergeben hat. Abs. 4 regelt den Zeitpunkt der Entfernung.

**Zu § 2:** Da die Rechtsstellung der entfernten Beamten von dem Ergebnis des Verfahrens nach dem Befreiungsgesetz abhängig ist (vgl. § 8 des Bundesgesetzes), bestimmt Nr. 1, daß die Rechte aus dem I. Abschnitt bis zum Abschluß des Säuberungsverfahrens ruhen.

**Zu § 3:** In den angeführten Vorschriften des Bundesgesetzes wird für die verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Beendigung der Dienstleistung der Tag der Kapitulation (8. Mai 1945) allgemein zugrunde gelegt. Für die entfernten Beamten entspricht dem der Tag der Entfernung.

§ 4 behandelt den Sonderfall der nach § 6 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 als Beamte auf Widerruf wiederverwendeten Ruhestandsbeamten. Die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen nach § 36 Abs. 2 des Bundesgesetzes kommt in diesen Fällen im Hinblick auf die Wiederaufnahme der Versorgungszahlung aus dem früheren Dienstverhältnis nicht in Betracht.

**Zu § 5:** Abs. 1 enthält ergänzende Vorschriften für die Behandlung der Sonderprüfungen für „Alte Kämpfer“ und Notenverbesserungen, die Angehörigen der NSDAP gewährt wurden.

Abs. 2 bringt eine Sonderregelung für mehrfach vorgekommene Fälle, in denen frühere Beamte auf Lebenszeit durch den Übertritt in das Beamtenverhältnis auf Zeit bei einem anderen Dienstherrn den Versorgungsanspruch aus dem vorangegangenen Beamtenverhältnis auf Lebenszeit verloren haben, zugleich aber auch aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit deshalb keine Versorgung erhalten können, weil das letztere auf der Verbindung mit dem Nationalsozialismus beruht.

Abs. 3 sieht für die Entscheidungen nach § 7 des Gesetzes bei Staatsbeamten im Interesse eines gleichmäßigen Vorgehens die Beteiligung des Staatsministeriums der Finanzen vor, läßt aber zur Entlastung der obersten Dienstbehörden und des Verwaltungsgerichtshofs für die einfach liegenden Fälle der bloßen Verbesserung des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit daneben auch die Entscheidung durch die Pensionsfestsetzungsbehörde zu. Wer oberste Dienstbehörde ist, bestimmt sich hier wie anderwärts nach Art. 15 Abs. 1 BBG. Bei Gemeinden ist es, sonach der Gemeinderat.

§ 6 ist erforderlich, weil sich aus § 63 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Bundesgesetzes nicht die Anwendung der landesrechtlichen Dienststrafordnung an Stelle der Reichsdienststrafordnung ableiten läßt.

§ 7 stellt klar, daß auch den Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern, die von der Unterbringung der verdrängten Beamten befreit sind, die Unterbringung ihrer eigenen entfernten Beamten obliegt, sowie daß die an der Unterbringung teilnehmenden Beamten, Angestellten und Arbeiter für die Wiedereinstellung sowohl die fachlichen wie die persönlichen Voraussetzungen für die Wiedereinstellung erfüllen müssen. Zu den letzteren gehört im Hinblick auf Art. 5 Nr. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes auch die positive Einstellung zur demokratischen Grundordnung. Um die Unterbringung entfernter Beamter bei einem anderen Dienstherrn zu erleichtern, sieht Abs. 5 für diesen Fall eine Beteiligung der früheren Dienstherrn an der Versorgungslast vor.

Zu § 8: Die entfernten Beamten werden hinsichtlich des Besoldungsdienstalters den Wartestandsbeamten gleichgestellt, mit denen sie ihrer Rechtsstellung nach am ehesten vergleichbar sind (Abs. 2). Abs. 3 und 4 sehen eine Anlehnung an die in § 55 Abs. 3 des Bundesgesetzes für die ruhegehaltfähige Dienstzeit getroffene Vergünstigung eine ähnliche Regelung für das Besoldungsdienstalter vor.

Vorteile, die sich im Hinblick auf die Bestimmung in § 7 Abs. 6 des Besoldungsgesetzes aus Beförderungen ergeben könnten, die gemäß §§ 7 und 8 des Bundesgesetzes unberücksichtigt bleiben, werden ausdrücklich ausgeschaltet (Abs. 6 und 7).

Im Interesse des Arbeitsfriedens wird vermieden, daß entfernte Beamte anderer Dienstherrn, die im bayerischen Staatsdienst eingestellt werden, sich besoldungsrechtlich günstiger stellen als die vergleichbaren Staatsbeamten (Abs. 5).

Die Regelung für die Umzugskosten und Trennungschädigung (Abs. 9) entspricht der in Abs. 2 für das Besoldungsdienstalter getroffenen Regelung.

Zu § 9: § 63 Abs. 1 Halbsatz 2 des Gesetzes zu Art. 131 Grundgesetz verweist in Ansehung des materiellen Versorgungsrechts auf das Landesrecht. Dieses bestimmt sich je nach dem Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles nach dem Deutschen Beamtengesetz oder dem Bayerischen Beamtengesetz nebst den diese Gesetze ergänzenden versorgungsrechtlichen Bestimmungen. Insoweit bedarf es keiner ergänzenden Vorschriften im Rahmen dieses Gesetzes.

Dagegen sind für den im § 63 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zu Art. 131 Grundgesetz für anwendbar erklärten § 30 derartige ergänzende Vorschriften erforderlich, weil die Vorschrift des § 30 über die Berechnung der 10-jährigen Wartezeit auf die neue Ruhegehaltsskala des § 32 des Gesetzes zu Art. 131 Grundgesetz abgestellt ist, § 32 aber in § 63 Abs. 1 für die entfernten Beamten nicht für anwendbar erklärt ist und deshalb an seiner Stelle noch abweichende landesrechtliche Vorschriften über die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der

Ruhegehaltsskala gelten. Nach Abs. 1 sollen bei der Berechnung der Wartezeit ebenso wie in § 52 Abs. 1 Satz 2 des Bundesgesetzes schon die seit Vollendung des 21. Lebensjahres zurückgelegten Dienstzeiten berücksichtigt werden können. Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 beruht darauf, daß die dort bezeichneten Dienstverhältnisse beamtenrechtlich unter Umständen kein Beamtenverhältnis darstellen. Die in Abs. 2 Satz 2 behandelten Beschäftigungsdienstzeiten sind nach den bestehenden versorgungsrechtlichen Vorschriften um 10 Jahre zu kürzen. Da der Bund für die Anwendung des Kapitels I des Bundesgesetzes im Hinblick auf die Neuregelung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit in § 32 des Bundesgesetzes die genannte Beschäftigungszeit für die Regel um nicht mehr als 4 Jahre kürzt, soll gegenüber entfernten bayerischen Beamten bei der Berechnung der Wartezeit des § 30 des Bundesgesetzes ebenfalls nur eine Kürzung um 4 Jahre erfolgen.

Zu § 10 gilt das zu § 5 Abs. 3 Bemerkte.

Zu § 11: Nach § 35 des Gesetzes zu Art. 131 GG. erfolgt der Übertritt in den Ruhestand mit dem Eintritt des Pensionsfalles (Altersgrenze, Dienstunfähigkeit) kraft Gesetzes, so daß es auch im Fall der Dienstunfähigkeit nicht mehr des Gestaltungsaktes der Ruhestandsversetzung bedarf. Die früheren Ruhestandsversetzungen nach Art. 7 Abs. 2 der Verordnungen Nr. 113, die ausnahmslos der Feststellung der Dienstunfähigkeit nachfolgten, sind damit gegenstandslos geworden. Abs. 1 konnte sich deshalb darauf beschränken, die Zuständigkeit für die Feststellung der Dienstunfähigkeit und, des Zeitpunktes ihres Eintritts zu regeln und anzuordnen, daß bei der Bekanntgabe der Feststellung der Dienstunfähigkeit dem betroffenen Beamten zugleich die Rechtsfolgen mitzuteilen sind.

Das Bayerische Beamtengesetz kennt keine dem § 70 des Deutschen Beamtengesetzes entsprechende Vorschrift, die gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG. an Stelle des § 70 Deutschen Beamtengesetzes entsprechend anzuwenden wäre. Abs. 2 stellt deshalb klar, daß § 55 Abs. 1 Satz 4 des Bundesgesetzes auf bayerische entfernte Beamte nicht anwendbar ist.

Zu § 12: Die Zweite Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 ist in Bayern allgemein erst mit dem Inkrafttreten des Bayerischen Beamtengesetzes am 7. November 1946 außer Kraft getreten. Mit Rücksicht hierauf will Abs. 1 dem Beamten auf Widerruf mit Dienstbezügen die Vergünstigung des § 4 Abs. 2 der genannten Verordnung bis zum 7. November 1946 gewähren, so daß ihnen Unterhaltsbeträge nach § 36 Abs. 2 auch dann gewährt werden können, wenn sie nach der Entfernung, aber vor dem 7. November 1946 wegen eines durch Kriegseinsatz zugezogenen Leidens dienstunfähig geworden sind.

Zu § 13: Die Vorschrift des Abs. 2 soll die infolge der unterbliebenen Verkündung der vom Bayer. Landtag am 20. November 1950 beschlossenen Beamtenrechtsnovelle augenblicklich noch bestehende Lücke über die Anrechnung von Einkünften aus privater Betätigung schließen.

Zu § 15: Abs. 1 betrifft die Personen, die ohne persönliche Verbindung mit dem Nationalsozialismus wegen eines von ihnen innegehabten öffentlichen Amtes unter das Befreiungsgesetz gefallen waren, aber im Spruchkammerverfahren als „nicht belastet“ erklärt wurden.

Zu § 16: Die Vorschrift holt für die politisch belasteten, aber nicht entfernten Beamten die in Art. 162 Abs. 3 Satz 1 des Bayer. Beamtengesetzes vorbehaltene Überleitung in das Recht des Bayer. Beamtengesetzes nach.

§ 17 soll eine Rechtsgrundlage dafür schaffen, daß auch Beamten, die nicht entfernt wurden, die durch ihre Verbindung mit dem Nationalsozialismus erlangten be-

amtenrechtlichen Begünstigungen entzogen werden können. Es handelt sich vor allem um Fälle, in denen der Beamte durch Abwesenheit der Entfernung entzogen war.

§ 18 bestimmt den persönlichen Geltungsbereich der für den Personenkreis des § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesgesetzes ergehenden ergänzenden Vorschriften des II. Abschnitts.

§ 19 ist erforderlich, weil § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesgesetzes sich auf die am 8. Mai 1945 bestehenden Versorgungsfälle beschränkt, Art. 165 Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Beamtengesetzes aber auch die Überleitung der Versorgungsansprüche aus den Versorgungsfällen der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 7. November 1946 ausgesetzt hat.

Zu § 21: § 47 des Bundesgesetzes, auf den § 63 Abs. 1 für die Wartestandsbeamten verweist, unterwirft die Wartestandsbeamten den für die verdrängten aktiven Beamten geltenden Vorschriften des Kapitels I Abschnitt II des Bundesgesetzes. Diese Vorschriften passen aber nur auf solche einheimische Wartestandsbeamte, deren Beamtenverhältnis — ähnlich wie bei den verdrängten Beamten durch den Verlust des Dienstherrn — so hier durch die Entfernung tatsächlich beendet worden ist. Für die nicht entfernten Wartestandsbeamten empfiehlt es sich, ihre versorgungsrechtlichen Verhältnisse nach Maßgabe der in § 48 des Bundesgesetzes für die Ruhestandsbeamten gegebenen Vorschriften zu behandeln. Diesem Zweck dient Abs. 1.

Abs. 2 betrifft den Sonderfall des § 1 Abs. 3 Buchstabe a des Entwurfs. Da die wegen strafgerichtlicher Verurteilung ausgeschiedenen Beamten die rechtliche Stellung eines Wartestandsbeamten erst mit der Rechtskraft der Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren erlangen, aber schon von der Rechtskraft der aufgehobenen Entscheidung an Bezüge erhalten, ohne daß für diese Zwischenzeit ein Verhältnis beamtenrechtlicher Art besteht (§ 55 Abs. 1 und 2 DBG., Art. 86 Abs. 1 und 2 BBG.), ist es erforderlich, sie in Ansehung ihrer Bezüge

so zu behandeln, als wenn sie schon im Zeitpunkt der Entfernung Wartestandsbeamte gewesen wären.

Zu § 22: Nach § 29 des Gesetzes zu Art. 131 GG. richtet sich die Versorgung nach Abschnitt VIII des Deutschen Beamtengesetzes. Die besonderen versorgungsrechtlichen Vorschriften des Abschnitts XIII und des § 177 DBG. für die Reichsminister und die ihnen gleichgestellten Personen gelten sonach nicht. Da aber nach § 63 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zu Art. 131 GG., für dessen Personenkreis § 29 zu Art. 131 GG. nicht gilt, sondern die landesrechtlichen versorgungsrechtlichen Vorschriften, würden für die früheren Mitglieder der Bayer. Landesregierung Abschnitt XIII des Deutschen Beamtengesetzes für die Versorgungsfälle bis zum Inkrafttreten des Bayerischen Beamtengesetzes als Landesrecht weitergelten. Dies soll durch Abs. 1 ausgeschlossen werden.

Abs. 2 klärt Zweifelsfragen, die sich aus der in § 63 Abs. 1 des Bundesgesetzes bestimmten „entsprechenden“ Anwendung des § 49 Abs. 2 ergeben. Ist der Ruhestands- oder Wartestandsbeamte günstig denazifiziert, der Wartestandsbeamte außerdem auch nicht entfernt worden, so besteht kein Anlaß, ihm im Fall der Kriegsgefangenschaft oder Gefangenhaltung durch eine fremde Macht das volle Ruhegehalt oder Wartegeld beim Vorhandensein eines Empfangsbevollmächtigten vorzuenthalten.

Zu § 25: Abs. 2 zieht die Folgerung aus der Nichtigkeitserklärung des Art. 162 Abs. 3 Satz 2 und des Art. 165 Abs. 2 Satz 2 BBG. und der auf ihnen beruhenden Vorschriften. Die auf den für nichtig erklärten Vorschriften ergangenen Maßnahmen werden ab 1. April 1951 durch die Maßnahmen nach dem Gesetz zu Art. 131 GG. in Verbindung mit diesem Gesetz ersetzt. Die Übergangsregelung des Gesetzes vom 27. Juli 1951 (GVBl. S. 207), die übergangsweise zur Weitergewährung der auf den für nichtig erklärten Vorschriften beruhenden Leistungen haushaltsrechtlich ermächtigte, wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.